

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00473 vom 18. Dezember 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2008.00473](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00473)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00473 du 18 décembre 2008

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00473 del 18 dicembre 2008

## Regeste

Sistierung (Baurechtliches Bewilligungsverfahren) | Sistierung des Baubewilligungsverfahrens betreffend Terrasse des Restaurants Uto Kulm (Die Baurekurskommission hiess die Rechtsverzögerungsbeschwerde zweier Heimatschutzverbände gegen die von der Baudirektion veranlasste informelle Sistierung des nachträglichen Baubewilligungsverfahrens für die bereits realisierten baulichen und nutzungsmässigen Änderungen der Terrasse, des Plateaus und des Aussichtsturms gut und ordnete die Fortsetzung des Verfahrens an. Dagegen erhob der Betriebsinhaber Beschwerde.) Sowohl die (hier informell erfolgte) Sistierung des Verfahrens durch die Gemeindebehörde wie auch die auf Rechtsverzögerungsbeschwerde hin durch die Baurekurskommission verfügte Fortsetzung des Verfahrens stellen Zwischenentscheide im Sinn von § 19 Abs. 2 bzw. § 48 Abs. 2 VRG dar. Die Baurekurskommission bejahte einen später voraussichtlich nicht mehr behebbaren Nachteil für die Heimatschutzverbände zu Recht und ist daher auf den Rekurs zu Recht eingetreten (E. 2.1). Die von der Rekursbehörde angeordnete Aufhebung der Verfahrenssistierung ist demgegenüber ein Zwischenentscheid, der keinen nicht mehr behebbaren Nachteil für den Eigentümer der fraglichen Umbauten bewirkt; diesem werden keine neuen Pflichten auferlegt werden und stehen alle Rechtsmittel gegen einen Endentscheid offen. Der diesbezügliche Rekursentscheid ist daher nicht selbständig mit Beschwerde anfechtbar (E. 2.2). Nichteintreten auf die Beschwerde

## Erwägungen

### E. 3

Demgemäss ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind angesichts der Rechtsmittelbelehrung der Baurekurskommission, welche eine Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht angab, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer als Unterliegendem von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Hingegen hat er die Beschwerdegegner 2 und 3 angemessen zu entschädigen. Der vorliegende Nichteintretensentscheid ist ein Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG). Gegen derartige Entscheide ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.